

## Präambel

Grundlage für unser Wirken sind die Prinzipien unseres Leitbildes.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Klangraum e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Witzenhausen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. **Zwecke** des Vereins schließen ein:
  - die Förderung des Gemeinwohls
  - die Förderung von Kunst und Kultur
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung

Dadurch sollen folgende **Ziele** ermöglicht werden:

- die Unterstützung der Selbstverwirklichung, Potentialentfaltung und Heilung von Menschen
- die Entwicklung und konkrete Umsetzung von Konzepten, um den ökologischen und gesellschaftlichen Wandel hin zu einem selbstbestimmten, verantwortungs- und liebevollen sowie authentischen Leben zu unterstützen und somit zu einem liebe-, respekt- und würdevollen Miteinander mit anderen Menschen, Tieren und der Natur beizutragen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Seminaren, Workshops und Vereinsfesten sowie die Erforschung von ganzheitlichen Therapie- und Heilungswegen.

Dazu werden die Räumlichkeiten vom Klangraum e.V. mit seinen Innen- und Außenbereichen als Begegnungsraum und Veranstaltungsort durch die Mitglieder betrieben.

2. Für die **Umsetzung** der Ziele des Vereins sind folgende **Aufgaben** angestrebt:
  - a. **Unterhaltung** eines **gemeinschaftlichen Lebensbereiches und Wohnprojektes** unter ökologisch- und sozial nachhaltigen Gesichtspunkten.
  - b. **Aufbau** und **Unterstützung** von Projekten für die **Anwendung** und **Erforschung von ganzheitlichen Therapie- und Heilungswegen**, im Besonderen die Arbeit mit Klängen, wie die „Monochord Klangmassage nach J. Baehr“, sowie ihre **Bekanntmachung, Lehre** und **Verbreitung**.
  - c. **Aufbau** und **Unterstützung** von Projekten für gesundheits- und bewusstseinsfördernde Maßnahmen, Prozessbegleitungen, Coachings und Begegnungsräumen.
  - d. **Aufbau** und **Unterhaltung von Behandlungs- und Seminarräumen**.
  - e. **Aufbau** und **Unterstützung** von Projekten für die **Nutzung** und **Gestaltung von naturnahen Flächen** unter permakulturellen und baubiologischen Gesichtspunkten.
  - f. **Aufbau** und **Unterstützung** von Projekten zur **Durchführung** und **Erforschung von sozialnachhaltigen Ökonomien**, sowie deren **Bekanntmachung** und **Verbreitung**.
  - g. **Planung** und **Durchführung von kulturellen Erlebnissen**, die Menschen berühren, inspirieren und zum Mitmachen anregen, sowie die regionale und überregionale Vernetzung von AkteurInnen und KünstlerInnen fördern.
  - h. **Aufbau** und **Unterstützung** von Projekten zur **Erhaltung** und **Wiederbelebung von Kulturgütern**, sowie deren **Bekanntmachung** und **Verbreitung**.
  - i. **Empfang** und **Koordination von Helfern** und deren Einbindung in die Vereinstätigkeiten.

### § 3 Gemeinnützigkeit.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmte Zuschüsse – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
7. Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Frist für den Austritt beträgt 4 Wochen nach schriftlicher Eingabe.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat **oder** trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung per 2/3-Mehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monate nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung per 2/3-Mehrheit entscheidet.
5. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen, jene sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit in der vollständigen Mitgliederversammlung nötig.

#### **§ 6 Finanzen**

Der Verein finanziert sich durch:

- Spenden natürlicher und juristischer Personen
- Zuwendung der Förderer
- die erhobenen Mitgliedsbeiträge
- eingenommene Kostenbeiträge bei Veranstaltungen
- Drittmittel

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Mitgliederversammlung und die Arbeitsgruppen tagen öffentlich.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 1-5 Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt den Verein einzeln.
2. Bei einer Vorstandsgröße bis 3 Personen fasst der Vorstand seine Beschlüsse einstimmig. Bei einer Vorstandsgröße ab 4 Personen fasst der Vorstand seine Beschlüsse im Verfahren „6-Stufen Konsens minus 1 Stimme“ (siehe Leitbild). Er gilt als beschlussfähig, sobald 3 Stimmen abgegeben wurden. Dies darf zu unterschiedlichen Zeitpunkten sowohl mündlich als auch schriftlich oder per E-Mail passieren.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.  
Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand. Die Vorstandssitzung gilt als handlungsfähig, sobald alle Vorstandsmitglieder die Einladung erhalten haben.
8. Beschlüsse des Vorstands können schriftlich oder elektronisch gefasst werden.  
Schriftlich oder elektronisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
9. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
10. Der Vorstand soll geschlechtermäßig möglichst ausgeglichen besetzt werden.
11. Ein/eine Schriftführer/in wird vom Vorstand ernannt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Jahreshauptversammlung tagt nach Möglichkeit an einem Ort.  
Die Einladungen werden per Email mit Empfangsbestätigung an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mailadresse verschickt.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.  
Falls ein Mitglied zur Einberufung der Mitgliederversammlung postalisch benachrichtigt werden möchte, muss es dies dem Vorstand mitteilen.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.  
Die Mitgliederversammlung ernennt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
  - a. Gebührenbefreiungen
  - b. Aufgaben des Vereins
  - c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - d. Beteiligung an Gesellschaften
  - e. Aufnahme von Darlehen

- f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - g. Mitgliedsbeiträge
  - h. Satzungsänderungen
  - i. Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig minus einer Stimme im 6-Stufen Konsens Prinzip (Konsens minus 1, siehe Anhang).

## **§ 10 Arbeitsgruppen**

Die Arbeitsgruppen im Verein sind für jeden offen. Sie sind verantwortlich für die inhaltliche und praktische Arbeit des Vereins. Nach Möglichkeit erfolgt die Leitung der Arbeitsgruppen durch ein Vorstandsmitglied.

## **§ 11 Aufwandsersatz**

1. Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben bei Genehmigung durch den Vorstand einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.  
Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto, Kommunikationskosten und Fortbildungen.
2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

## **§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 13 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen betreffend der Regelungen in § 2 Vereinszweck werden in der Jahreshauptversammlung besprochen und entschieden im „6-Stufen Konsens minus 1 Stimme“ (siehe Anhang).  
Über solche Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.  
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
3. Alle anderen Satzungsänderungen werden mit einer 2/3-Mehrheit der bei der Vereinsitzung anwesenden Mitglieder entschieden.

## **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen (4-Augen Prinzip).

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Transition Town Witzenhausen e.V.

Die erste Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.11.2018 errichtet.

Die Änderung des §15 wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.05.2019 einstimmig angenommen.

.....  
(Ort) (Datum)

Unterschriften der Gründungsmitglieder

## **Anhang**

### **6-Stufen Konsens Modell**

#### **1. Volle Zustimmung**

„Ich stimme dem Lösungsvorschlag zu.“

#### **2. Leichte Bedenken**

„Ich stimme zu, habe aber leichte Bedenken.“

#### **3. Enthaltung**

„Ich überlasse euch die Entscheidung, bin bei der Umsetzung aber dabei.“

#### **4. Beiseite stehen**

„Ich kann den Vorschlag nicht vertreten, lasse ihn trotzdem passieren (beteilige mich aber nicht).“

#### **5. Schwere Bedenken**

„Ich habe schwere Bedenken und wünsche mir eine andere Entscheidung.“

#### **6. Veto**

„Der Vorschlag widerspricht grundsätzlich meinen Vorstellungen. Er darf nicht beschlossen bzw. ausgeführt werden.“

### **Konsens minus 1 Prinzip**

- Für eine Beschlussfassung müssen alle wahlberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen (Konsens-Stufen 1-4).
- Wenn EIN Mitglied schwere Bedenken (5) oder ein Veto (6) äußert, wird der Beschluss trotzdem gültig (Konsens minus 1 Stimme). Zuvor sollten aber Argumente und Bedenken diskutiert und eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden.
- Sobald ein zweites Mitglied schwere Bedenken (5) oder ein Veto (6) äußert, muss eine neue Beschlussfassung erarbeitet werden (Beschluss ist ungültig).